



Gemeinde Lauenen

Teilrevision der Ortsplanung

Festlegen der Gewässerräume



Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage

07.10.2024

infraconsult

Raum und Mobilität
Umwelt
Gesellschaft und Wirtschaft
Public Management
Kommunikation

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern
+41 31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
infraconsult.ch

**Titelbild**

Swisstopo: Orthofoto Lauenen

Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Lauenen
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen

Bearbeitende IC Infraconsult

Sandro Rätzer, Projektleitung
Bruno Streit
Severin Caluori
Regula Meyer

Bezug

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 2
CH-3013 Bern

Datum	Status	Adressat	Bemerkungen
03.08.2021	Mitwirkung	Gemeinde	
21.10.2021	1. Vorprüfung	AGR	
12.12.2023	2. Vorprüfung	AGR	
16.05.2024	2. Vorprüfung	AGR	Inkl. Anpassungen aufgrund Fachbericht OIK I vom 30.01.2024 (S. 14-17, rote Schrift)
07.10.2024	Öffentliche Auflage	Gemeinde	Ergänzung 2. Vorprüfung

1902.01 / 07.10.24 / A / Mey

\\zihl\proj\1000\1902.01_lauenen_gewässerraum_bmbv\01_prod\4_bericht\20231212_1902.01_lauenen_erläuterungsbericht_teilrev_opr_gewässerräume.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Anlass/Auslöser	4
1.3	Planungsorganisation	4
2.	Erlass Zonenpläne Gewässerraum 1, 2 und 3	5
2.1	Berechnung der Gewässerräume	8
2.2	Zonenpläne Gewässerraum	9
2.3	Baureglement und Bedeutung	18
3.	Grenzübergreifende Gewässer - Koordination mit der Nachbargemeinde	19
4.	Planerische Beurteilung	20
4.1	Erlass Zonenpläne Gewässerraum	20
4.2	Planbeständigkeit	20
5.	Planerlassverfahren	21

Beilage

B1	Gewässerräume Lauenen – tabellarische Herleitung
----	--



1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Die bestehende Ortsplanung der Gemeinde Lauenen wurde 2011 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung werden drei Zonenpläne zu den Gewässerräumen erlassen und die dazugehörigen Anpassungen im Baureglement vorgenommen.

- Zonenplan Gewässerraum 1
- Zonenplan Gewässerraum 2
- Zonenplan Gewässerraum 3

1.2 Anlass/Auslöser

Festlegung der Gewässerräume

Die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes, welche am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kantone, die Gewässerräume bis spätestens am 31. Dezember 2018 nach den eidgenössischen Vorgaben umzusetzen. Diese Verpflichtung zur Festlegung von Gewässerräumen wird durch das kantonale Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) an die Gemeinden weiterdelegiert. Somit müssen die Gemeinden grundsätzlich für sämtliche oberirdischen Gewässer Gewässerräume in ihren Nutzungsplänen festlegen. Werden die Gewässerräume einer Gemeinde bis am 31. Dezember 2018 nicht festgelegt, so gelten bis zu deren Festlegung die strengeren Übergangsbestimmungen nach GSchV für die entsprechende Gemeinde.

1.3 Planungsorganisation

Das vorliegende Planungsgeschäft wird vom Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und dem Planungsbüro IC Infraconsult AG (vormals Bönzli, Kilchhofer & Partner) in Bern ausgeführt.



2. Erlass Zonenpläne Gewässerraum 1, 2 und 3

Zonenpläne Gewässerraum 1, 2 und 3

Die Gewässerräume werden nicht im bestehenden Zonenplan festgelegt, sondern es werden eigens drei neue Zonenpläne für die Gewässerräume erlassen: Zonenplan Gewässerraum 1, Zonenplan Gewässerraum 2 und Zonenplan Gewässerraum 3, jeweils im Massstab 1:5'000.

Der Zonenplan Gewässerraum 1 umfasst den nördlichen Teil der Gemeinde von der Gemeindegrenze Saanen bis und mit dem Dorf Lauenen bei Gstaad. Daran anschliessend, im Zonenplan Gewässerraum 2, sind u.a. die Gewässer rund um das Auengebiet Rohr-Oey und den Louwenensee abgebildet. Der Zonenplan Gewässerraum 3 zeigt das südliche Gebiet der Gemeinde, bestehend aus Sömmerungs- und unproduktivem Gebiet.

Sinn und Zweck Gewässerraum

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwassern. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Datengrundlage und Bereinigung

Die Gewässerdaten (Gewässerverlauf und natürliche Sohlenbreite) zur Bemessung der Gewässerräume stammen aus den Datensätzen des Kantons (Gewässernetz GN5 und Gewässerraum Arbeitsgrundlagen GWRAG). Die Gewässerverläufe des GN5 (siehe Abbildung 2) wurden mit denjenigen der amtlichen Vermessung verglichen sowie mit Luft- und Reliefbildern des Geoportals des Kantons Bern und der Swisstopo (im Verlauf der Planung wurde auch der neuere Datensatz des GN5, die Daten des GNBE, als Grundlage beigezogen). In Fällen, in denen die Gewässerverläufe aus den Grundlagen veraltet waren, nur ungefähre Verläufe wiedergaben oder es an der Lagegenauigkeit mangelte, wurden die Gewässerverläufe mithilfe von Orthofotos und Höhenmodellen bereinigt. Auf geringfügige Anpassungen wird in diesem Bericht nicht weiter eingegangen.

In einigen Fällen waren umfassendere Anpassungen und Ergänzungen notwendig. Es wurden neue Gewässer ergänzt und in einzelnen Fällen nicht vorhandene Gewässer aus dem Datensatz gelöscht. Eine Zusammenstellung dieser Änderungen findet sich in der Abbildung 3 sowie in der Tabelle der Beilage 1 «Gewässerräume Lauenen – tabellarische Herleitung».

Im Speziellen wird für das folgende, nicht aus dem GN5-Datensatz übernommene Rinnsal «Stutzgräbli» (GNBE 63892, Parzelle 1517) festgehalten:

Die kantonalen Fachstellen OIK I und AWA sind zum Schluss gekommen, dass es sich dabei nicht um ein Gewässer handelt. Dies bedeutet, dass für das Stutzgräbli kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Da jedoch das Stutzgräbli im Perimeterplan der Schwellenkorporation Lauenen als Fliessgewässer eingetragen ist, ist bei einem allfälligen Baugesuch die Schwellenkorporation Lauenen miteinzubeziehen.

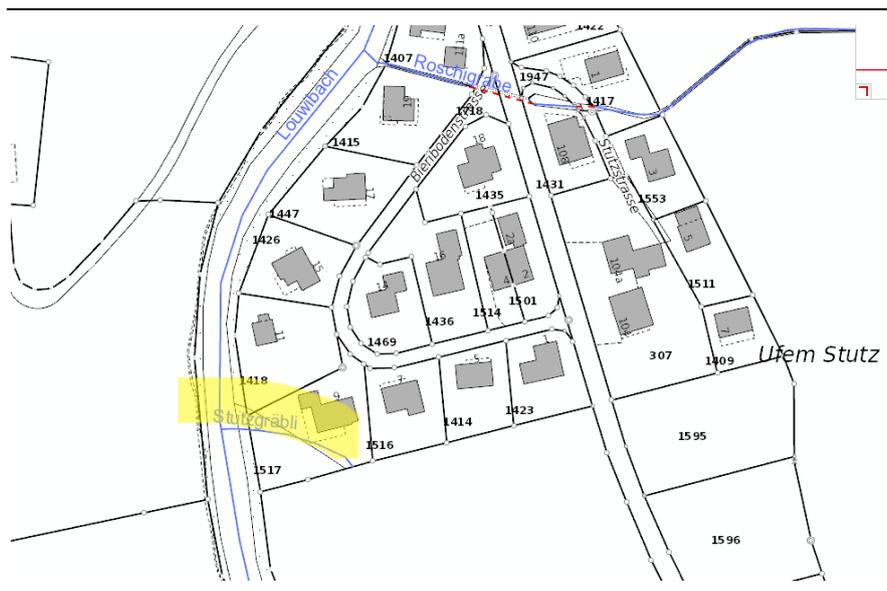


Abbildung 1: Stutzgräbli (Quelle: Geoportal des Kantons Bern, 2023)

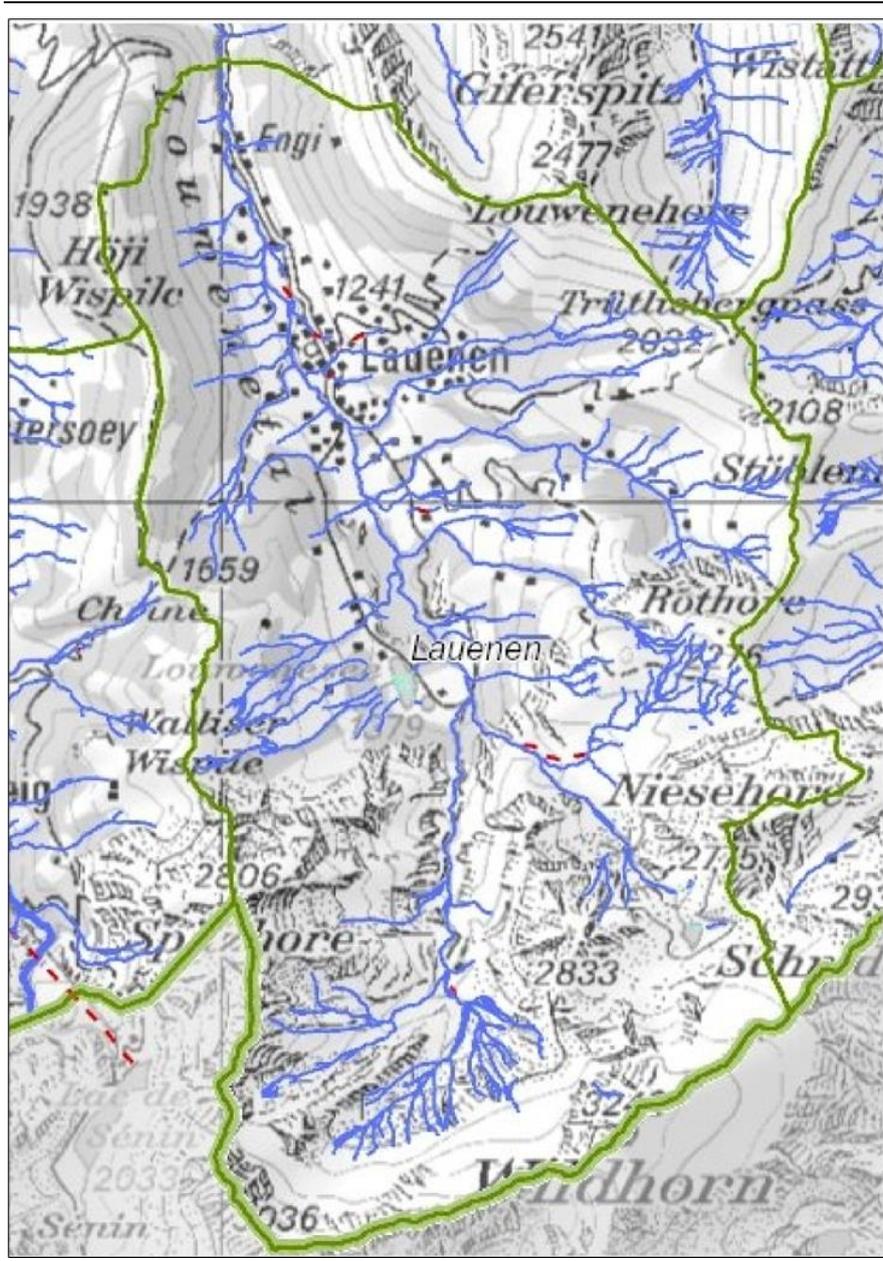


Abbildung 2: Gewässernetz von Lauenen gemäss GN5 (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

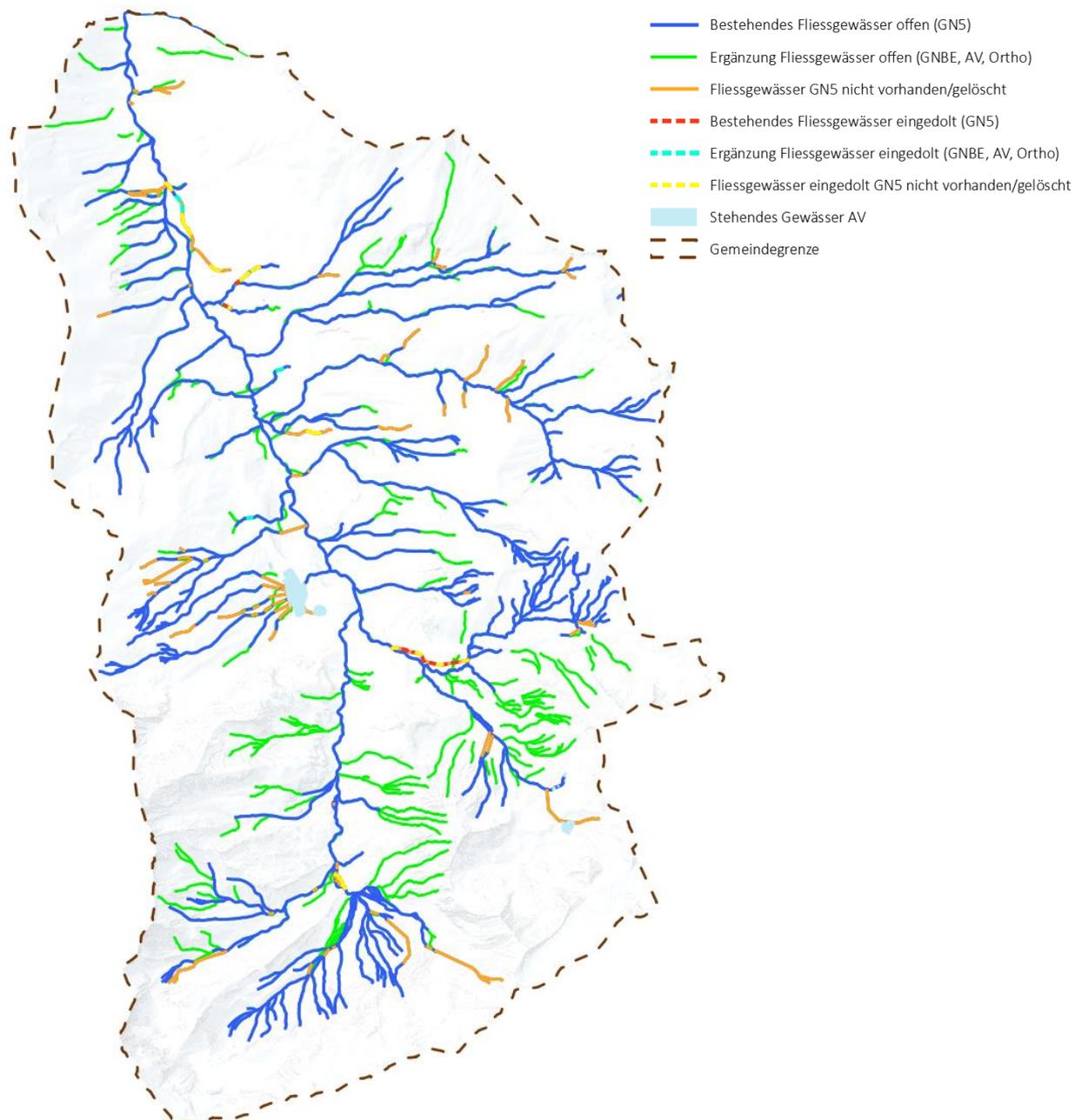


Abbildung 3: Änderungen am Gewässernetz GN5 von Lauenen (Abbildung: IC Infraconsult, 2023)

2.1

Berechnung der Gewässerräume

Datengrundlage

Die Datengrundlage für die Berechnung der Gewässerräume bilden die Datensätze des Kantons. Einerseits enthalten diese Abschnittsweise die effektiven Gerinnesohlenbreiten und andererseits die Klassen 1 bis 4 bezüglich der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) der Gewässer. Für die Klassen gelten unterschiedliche Faktoren, mit denen aufgrund der effektiven Gerinnesohlenbreite die natürliche Gerinnesohlenbreite berechnet wird.

		Faktor
	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1,5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Abbildung 4: Breitenvariabilität (Ökomorphologie) von Fliessgewässern (Auszug aus der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kanton Berns, 2015 (AHOP GR))

Bei der Berechnung der Gewässer wird zuerst unterschieden, ob sich das Gewässer innerhalb von Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten bzw. in Moorlandschaften von besonderer Schönheit von nationaler Bedeutung befindet oder nicht. In einem Schutzgebiet gelten grössere Gewässerräume nach der Biodiversitätskurve. In den übrigen gilt die Hochwasserkurve. In den Zonenplänen sind die oben erwähnten Schutzgebiete zusammengefasst mit einem Perimeter hinweisend dargestellt. Die Berechnungsformeln sind in Art. 41a – 41c der Gewässerschutzverordnung aufgeführt.

Die Gewässerräume in der Gemeinde Lauenen wurden anhand der Berechnungsformeln ermittelt. Die Herleitung dieser Gewässerräume ist in der Beilage 1 tabellarisch aufgeführt. Gewässer mit mehreren Abschnitten unterschiedlicher Gewässerraumbreiten sind im Gewässernamen entsprechend bezeichnet (z.B. Louwibach A - 37 m, Louwibach B - 45 m, Louwibach C - 37 m usw.) und in der Tabelle der Beilage 1 aufgeführt.

2.2

Festlegung in den Zonenplänen

Zonenpläne Gewässerraum

Die Gewässerräume ersetzen den bisherigen Gewässerabstand des Baureglements. In den Zonenplänen Gewässerraum wurden für die offenen Gewässer und die eingedolten Gewässer Gewässerlinien festgelegt, die beidseitig und symmetrisch ab Gewässermittellinie die Korridore der Gewässerräume definieren. Diese

Korridore können andere Zonen überlagern. Die Breite der Gewässerräume bemisst sich an den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.



Abbildung 5: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 1. Beispiel einer Gewässerraum-Festlegung überlagert von einem dicht überbauten Gebiet

Dicht überbaut

Teilweise kann der Mindestabstand durch bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen nicht eingehalten werden. Diese gewachsenen Strukturen legen eine Zuweisung zum «dicht überbauten Gebiet» nach Art. 41b GSchV nahe. Im dicht überbauten Gebiet kann der Abstand zum Gewässer für zonenkonforme Bauten und Anlagen projektbezogen im Einzelfall reduziert werden, soweit Wasserbau und Hochwasserschutz sichergestellt sind.

Die Beurteilung der einzelnen Gewässerabschnitte erfolgt gemäss dem Vorgehen in der AHOP «dicht überbaut» vom 30. Oktober 2017. Für die einzelnen Korridore wird zunächst überprüft, ob der Flächenanteil befestigter Strukturen (z.B. Strassen und Bahnen, Hoch- und Tiefbauten, auf den Standort angewiesene Infrastrukturen, Einstellhallen, Mauern etc., soweit sie nicht dem Hochwasserschutz dienen) 50 % übersteigt. Ist dies der Fall, werden 7 Begrünerkriterien beigezogen (im Detail siehe kantonale Arbeitshilfe (AHOP) «dicht überbaut» Anhang 1 S. 9). Fallen diese mehrheitlich positiv aus, wird der Uferabschnitt als dicht überbaut eingestuft und im Zonenplan gekennzeichnet. (Gewisse Punkte lassen sich erst bei einem konkreten Vorhaben beurteilen.) Der Gewässerraum wird in dicht überbauten Gebieten nicht reduziert, sondern in voller Breite ausgeschieden. Jedoch können in diesen Überschneidungsgebieten die Gewässerabstände im Einzelfall bei konkreten Bauvorhaben beurteilt – und gegebenenfalls unterschritten werden.

Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete in der Nutzungsplanung muss nicht zwingend abschliessenden Charakter haben. So ist es möglich, im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

Nachfolgend das als «dicht überbaut» bezeichnete Gebiet bei der Brüggmatte in Lauenen, mit der entsprechenden Beurteilung und Erläuterung.

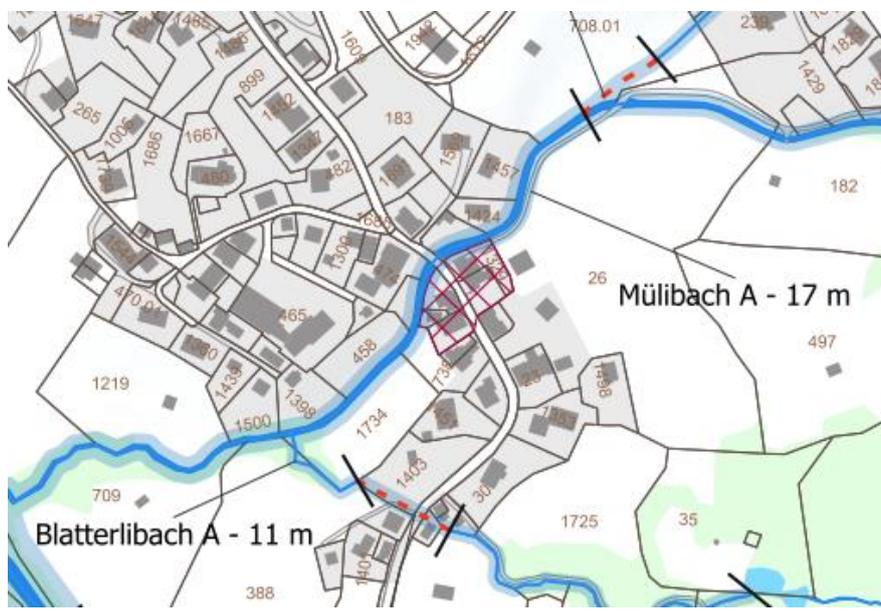


Abbildung 6: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 1. Dicht überbautes Gebiet bei der Brüggmatte (rote Schraffur)

Kriterien/Begründung:

- Kernzone, die eine genügende Ausnutzung erlaubt und im zentralen Siedlungsgebiet liegt
- Grundstücke in der Umgebung sind genügend ausgenützt
- Keine bedeutenden Grünräume im überbauten Bereich
- Innerhalb einer Baugruppe nach Bauinventar
- Schützenswertes Objekt
- Lage im grössten Siedlungsgebiet

Erhöhung Gewässerraum

In Gebieten, in denen die Förderung der Biodiversität vorrangig ist, wird ein erhöhter Gewässerraum verlangt. Diese Festlegung der Gewässerräume nach der sogenannten «Biodiversitätskurve» wurde in Lauenen aufgrund vorhandener Moore, Moorlandschaften, Amphibienlaichgebieten sowie Trockenwiesen und –weiden berücksichtigt.

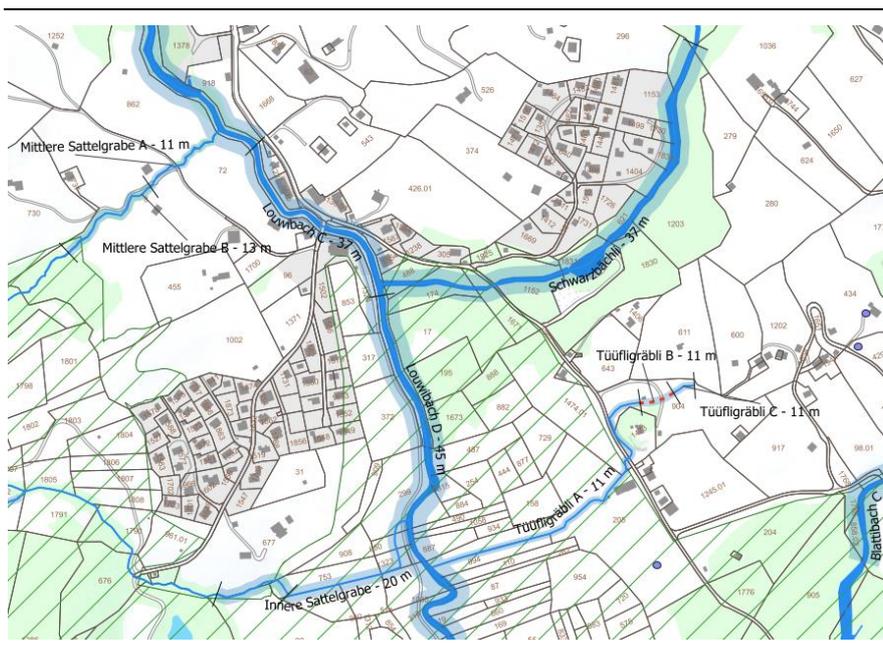


Abbildung 7: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 2. Schutzgebiete (zur Anwendung der Biodiversitätskurve relevante Biotope) sind eingezeichnet mit grüner Schraffur.

Ufervegetation

Der Uferbereich nach NHG soll Teil des Gewässerraums sein. Er besteht aus allfälliger Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstaudenfluren etc.) und einem Pufferstreifen von 3 Metern. Die Ufervegetation ist als Teil des Gewässerraums gemäss Art. 21 NHG geschützt. Innerhalb des Uferbereichs dürfen keine Dünger ausgebracht werden.

Die Ufervegetation in Lauenen wurde anhand von Orthofotos überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Vergrösserung der Gewässerräume notwendig ist. Sämtliche ermittelte Ufervegetation befindet sich in den Gewässerräumen.

Gewässerraum Schwarzbächli

Beim Schwarzbächli, unterhalb von ca. 1'300 m ü. M., bestehen wasserbauliche Schutzbauten (Sperrentreppen). Der Gewässerraum mit seitlichen Korridoren von mind. 5 m Breite sichert den Zugang zu den Schutzbauten.

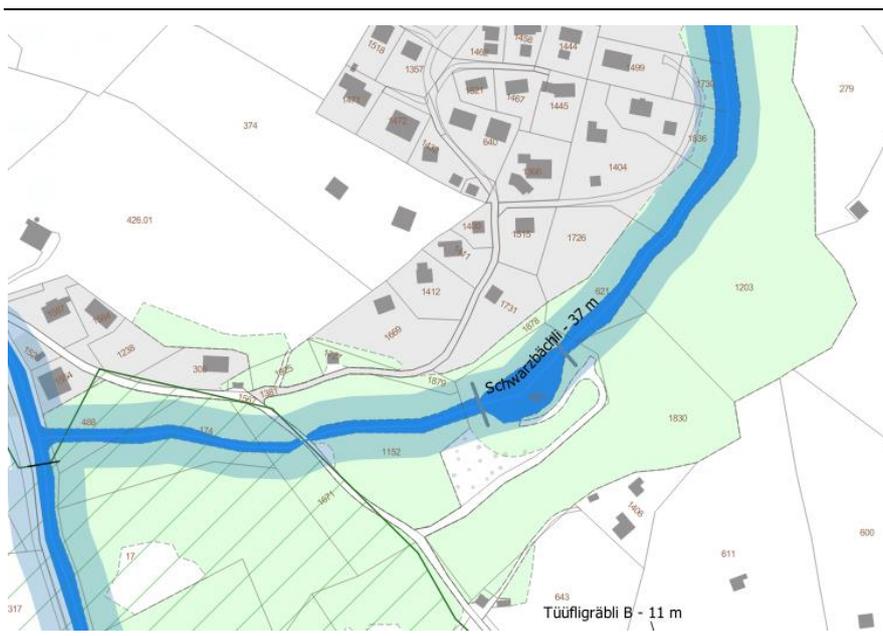


Abbildung 8: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 1. Gewässerraum beim Schwarzbächli (Schutzbauten in grau)

Gewässerraum Louwibach

Um den natürlichen Verhältnissen besser zu entsprechen, wurde die berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite des Louwibachs über Abschnitte von mehreren hundert Metern oder mehr generalisiert (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum, 2021 sowie Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern, 2014).

Im Weiteren wurde der Gewässerraum des Abschnitts Louwibach B entsprechend dem Instandstellungsprojekt (ISP) «Sanierung Verbauungen Louwibach Lauenen» von 2017 angepasst (45 m).

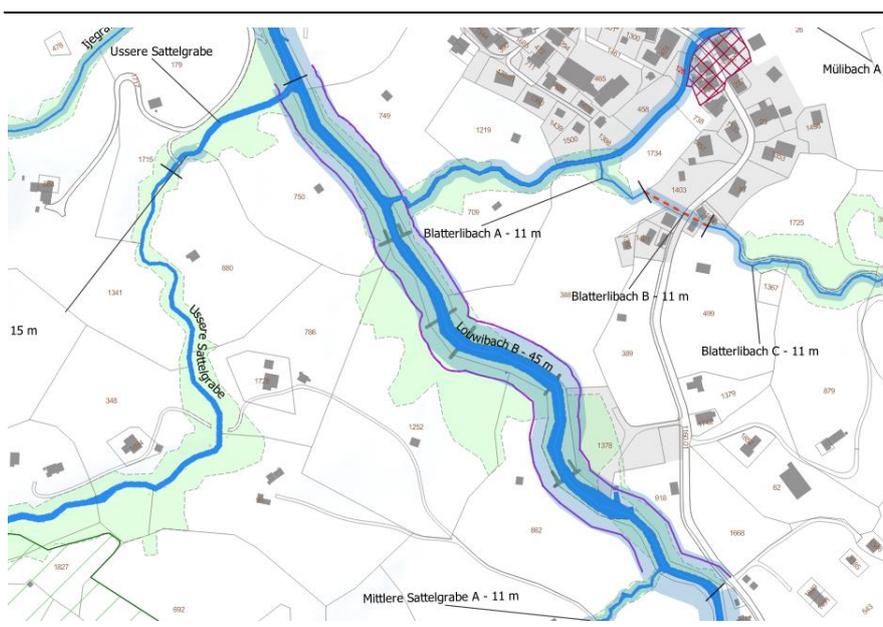


Abbildung 9: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 1. Gewässerraum beim Louwibach (Abschnitt B - 45 m) (Schutzbauten in grau, Gewässerraum gemäss ISP in violett)

Gewässerraum Blattibach

Der Blattibach ist ein Gewässer von grossem wasserbaulichem Interesse (laufendes Wasserbauprojekt). Unterhalb von rund 1'560 m ü. M. sind wasserbauliche Schutzbauten vorhanden (Sperrentreppen, Geschiebesammler, weitere). Gemäss Stellungnahme Wasserbau OIK I, resp. AGR, ist beim Blattibach durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden, welcher das Gewässer und die Schutzbauten sowie seitliche Korridore von mind. 5 m Breite zur Sicherung der Zugänglichkeit zu den Schutzbauten beinhaltet.

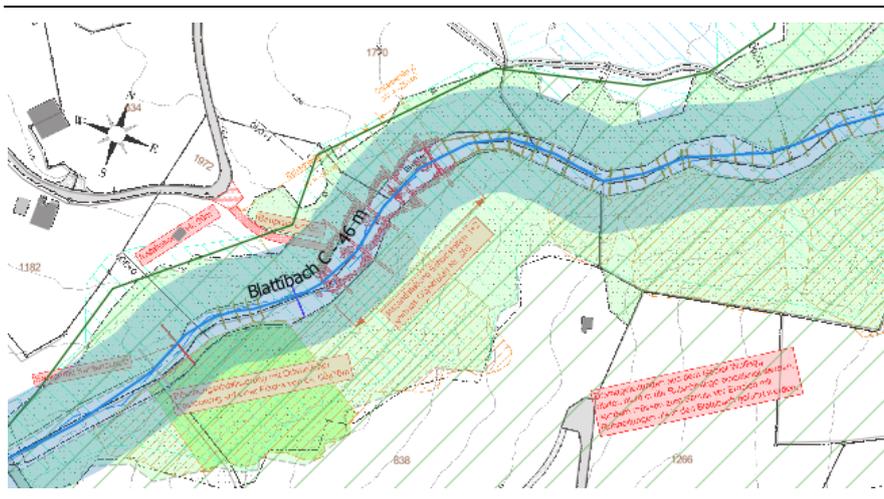


Abbildung 10: Instandstellungsprojekt (ISP) Blattibach mit Schutzbauten (Plan Theiler Ing. AG) überlagert mit dem Zonenplan Gewässerraum 2. Der Gewässerraum des Blattibachs umfasst die Schutzbauten mit Korridoren von mind. 5 m Breite zwecks Sicherung der Zugänglichkeit.

Apeligrabe

Im unteren Teil des Apeligrabe sind beidseits Dämme vorhanden, welche unterliegende Landwirtschafts- und Siedlungsgebiete vor Überflutung, Übersarung und Murgängen schützen. Der Gewässerraum beim Apeligrabe ist deshalb so ausgeschieden, dass er die Dämme sowie Korridore von mindestens 5 m ab luftseitigem Dammfuss zur Sicherung der Zugänglichkeit beinhaltet.



Abbildung 11: Apeligrabe mit Damm Nord und Damm Süd (Plan Schutzdämme Apeligrabe und digitales Terrainmodell des Kantons Bern überlagert mit Zonenplan Gewässerraum 1) sowie dem Gewässerraum, der die Dämme sowie Korridore von mindestens 5 m ab luftseitigem Dammfuss zur Sicherung der Zugänglichkeit umfasst.

Freihaltegebiet Damm Nordwest beim Apeligrabe / Mützigräßli

Der Damm Nordwest beim Apeligrabe resp. Mützigräßli schützt das unterliegende Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet ebenfalls vor Überflutung, Übersarung und Murgängen. Da er sich in einiger Entfernung zu den genannten Gewässern befindet, wäre es unverhältnismässig, die Landwirtschaft mit der Festlegung eines

Gewässerraumes so weit entfernt vom Gewässer einzuschränken. Um die Zugänglichkeit zum Damm Nordwest dennoch sicherzustellen, ist ein Freihaltegebiet festgelegt, welches Korridore von mindestens 5 m ab luftseitigem Dammfuss umfasst. Das Freihaltegebiet ist im Zonenplan Gewässerraum 1 als Festlegung eingetragen und im Baureglement in Art. 18a beschrieben.

Ein Freihaltegebiet bedeutet für die Landwirtschaft keine Bewirtschaftungseinschränkung. Es dürfen darin, ausgenommen von beispielsweise Anlagen im Rahmen eines Wasserbauplans, keine Bauten und Infrastrukturanlagen erstellt werden (vgl. Baureglement Art. 18a).

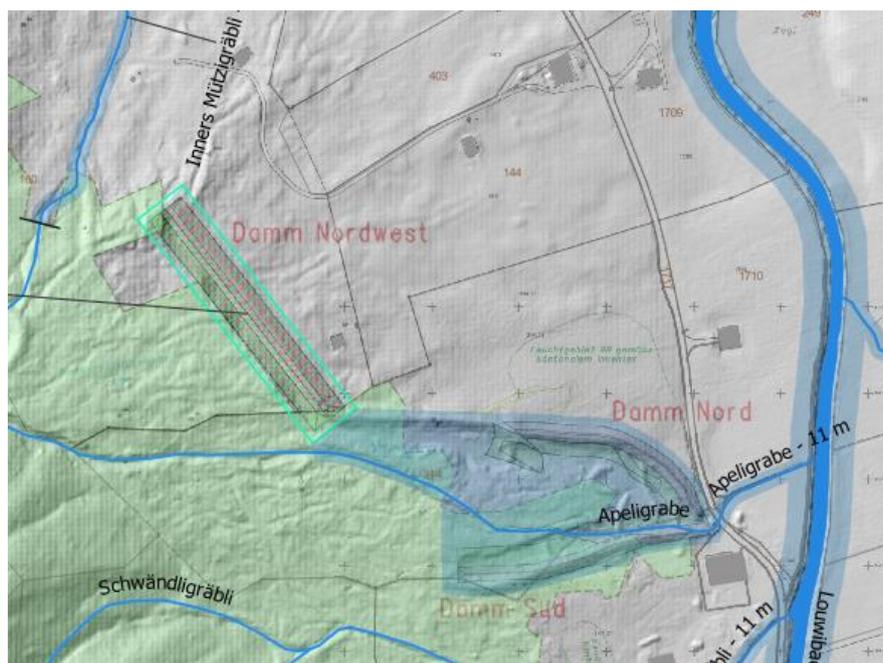


Abbildung 12: Damm Nordwest zwischen Mützigräbli und Apeligrabe (Plan Schutzdämme Apeligrabe und digitales Terrainmodell des Kantons Bern überlagert mit Zonenplan Gewässerraum 1). Freihaltegebiet (türkisblau schraffiert), welches Korridore von mindestens 5 m ab luftseitigem Dammfuss zur Sicherung der Zugänglichkeit umfasst.

Stuckisgräbli

Auch beim Stuckisgräbli sind im unteren Teil beidseits Dämme vorhanden, welche unterliegende Landwirtschafts- und Siedlungsgebiete vor Überflutung, Übersandung und Murgängen schützen. Der Gewässerraum ist so ausgeschieden, dass er die Dämme sowie Korridore von mindestens 5 m ab luftseitigem Dammfuss zur Sicherung der Zugänglichkeit beinhaltet.



Abbildung 13: Stuckisgräbli mit beidseitigen Dämmen (digitales Terrainmodell des Kantons Bern überlagert mit Zonenplan Gewässerraum 1). Gewässerraum mit Korridoren von mind. 5 m ab luftseitigem Dammfuss zwecks Sicherung der Zugänglichkeit.

Gewässerraum
Louwensee

Da sich beim Louwensee mehrere Schutzgebiete überschneiden, wurde der Gewässerraum erhöht. Der Perimeter des Gewässerraumes wurde deckungsgleich zum Amphibienlaichgebiet gewählt, da dieses die meisten anderen Schutzgebiete wie auch den potentiell natürlichen Uferraum (PNU) abdeckt. Auch ist das Amphibienlaichgebiet im Gegensatz zu den anderen Gebieten und Räumen von der Geometrie her weniger zerstückelt und löchrig und eignet sich daher besser für eine allgemeinverbindliche kartographische Festlegung.

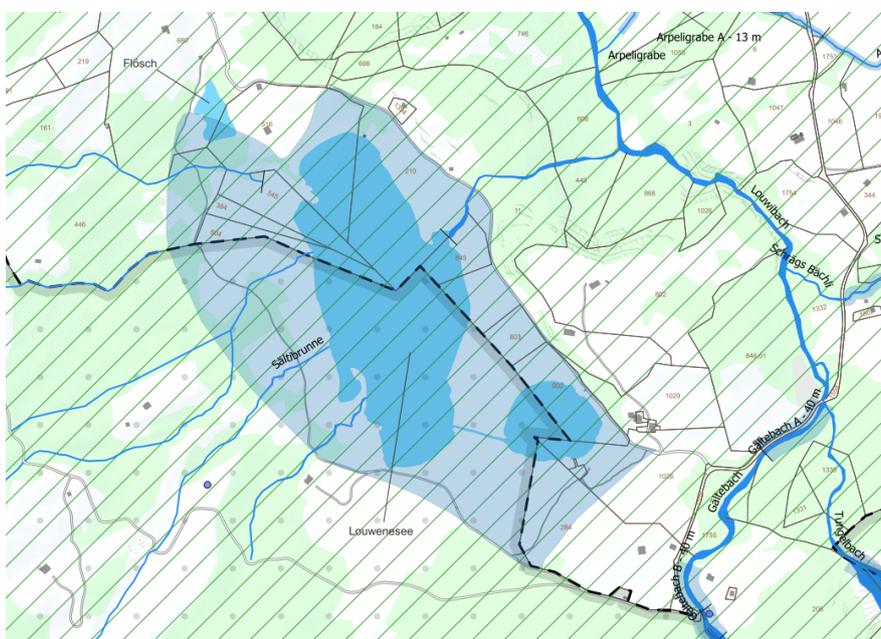


Abbildung 14: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 2. Gewässerraum beim Louwensee entsprechend dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.

Gewässerraum Aue Rohr-
Oey

Gemäss Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 26.11.2021, sind für Auengebiete von nationaler Bedeutung grundsätzlich Gewässerräume festzulegen. Die ANF hält fest, dass für die im Sömmerungsgebiet liegende Aue

Geltengletscher auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann. Für die Aue Rohr-Oey wurde vollständig, gemäss den Ausmassen des Bundesinventars, ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Nordwesten der Aue wurde der Gewässerraum an denjenigen des namenlosen Fließgewässers beim Schwefelbächli angeschlossen.

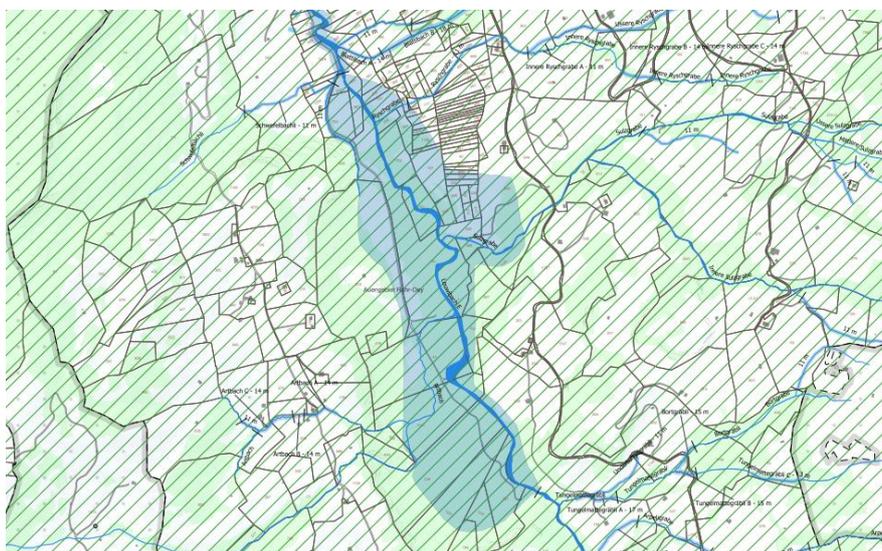


Abbildung 15: Kartenausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerraum 2. Auengebiet Rohr-Oey mit Gewässerraum gemäss Bundesinventar

Verzicht der Festlegung

Bei Gewässern im Wald (mit Ausnahme von Spezialfällen wie bei Schutzbauten), im Sömmerungsgebiet sowie in unproduktivem Berggebiet wird, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV, auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet.

Bei Gewässerabschnitten innerhalb des Waldes werden grundsätzlich keine Gewässerräume ausgeschieden, da jegliche dort festlegbaren Flächen bereits durch die Waldgesetzgebung genügend geschützt sind. Es kann im Wald kein Interesse an einer Festlegung von Gewässerräumen ermittelt werden, da daraus kein zusätzlicher Schutz erwirken könnte, welchen die Waldgesetzgebung nicht bereits garantieren würde.

Um die Gewässerräume nicht zu zerstückeln, wird der entsprechende Gewässerraum teils durch den Wald weitergeführt; beispielsweise bei Waldlichtungen. Ebenfalls werden Gewässerräume, die über den Waldrand hinausragen, auch im Wald festgelegt.

Eine weitere Ausnahme bildet das Schwarzbächli, bei dem unterhalb von ca. 1'300 m. ü. M. wasserbauliche Schutzbauten (Sperrentreppen) vorhanden sind und deshalb zwecks Zugänglichkeit zu den Schutzbauten gemäss OIK I ein Gewässerraum mit seitlichen Korridoren von mind. 5 m ausgeschieden wird (Abbildung 8).

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, u.a. in den Sömmerungsgebieten, sind gemäss Art. 39 WBV Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.



Eingedolte Gewässer
Eingedolte Gewässer bringen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäss Art. 41c GSchV keine Nachteile mit sich. Strassen dürfen als Bauten und Anlagen im Gewässerraum liegen, wenn standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

Stehende Gewässer
Stehende Gewässer werden in den Zonenplänen dargestellt. Gemäss GSchV wird für stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha und für künstlich angelegte Gewässer auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

2.3 Baureglement und Bedeutung

Baureglement
Im Baureglement sind die Bestimmungen zu den Gewässerräumen im Art. 18 zu den Gewässern zu finden.

Umsetzung und Bedeutung
Mit der Festlegung von Gewässerräumen nach Massgabe der Breiten nach Art. 41a GSchV und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem kantonalen Wasserbaugesetz sowie den Bestimmungen zu den Uferbereichen nach NHG werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Gewässerräume müssen grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Bereits bestehende Bauten und Anlagen sind davon nicht betroffen.

Durchaus Überlagerungen gibt es auch mit landwirtschaftlich genutzten Flächen. In diesen kommt im Interesse des Hochwasserschutzes und der Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen die durch das Gewässerschutzgesetz bestimmte extensive Nutzung zum Tragen.



3. Grenzübergreifende Gewässer - Koordination mit der Nachbargemeinde

Bei Gewässern, die über Gemeindegrenzen verlaufen, ist die Ausscheidung von Gewässerräumen mit der jeweiligen Nachbargemeinde zu koordinieren.

Das einzige grenzübergreifende Gewässer der Gemeinde Lauenen, welches für die Ausscheidung eines Gewässerraums relevant ist, ist der Louwibach, der im Norden in die Gemeinde Saanen fließt.

Gemäss Auskunft der Gemeinde Saanen ist die Festlegung der Gewässerräume in Saanen noch in der Entwurfsphase. Zwecks Abstimmung der Gewässerräume hat die Gemeinde Lauenen der Gemeinde Saanen den Zonenplan Gewässerraum 1 zugestellt (Gewässerraum Louwibach seitens Lauenen 37 m).



4. Planerische Beurteilung

4.1 Erlass Zonenpläne Gewässerraum

Mit dem Erlass der Zonenpläne Gewässerraum 1, 2 und 3 und dem zugehörigen Artikel im Baureglement werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

4.2 Planbeständigkeit

Der Erlass der Zonenpläne Gewässerraum 1, 2 und 3 bringt grundeigentümergebundene Folgen mit sich. Da bei der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nur themenspezifisch bei den Gewässerräumen die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Aufträge umgesetzt werden, aber ansonsten kaum inhaltliche Anpassungen an der Grundordnung vorgenommen werden, ist die Planbeständigkeit gewahrt. Auch für spätere Revisionen bleibt somit der nötige Spielraum erhalten.



5. Planerlassverfahren

Planerlassverfahren Das Verfahren der Teilrevision der Ortsplanung richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren (Mitwirkung, Vorprüfung durch das AGR, öffentliche Auflage, Beschluss Gemeinderat, Beschluss Gemeindeversammlung sowie Genehmigung des AGR).

Mitwirkung Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 4. August bis 4. September 2021. Zudem fand am 11. August 2021 eine Orientierungsversammlung statt, an welcher die Unterlagen erläutert und Fragen zur Planung beantwortet wurden.

Es gingen keine Mitwirkungen ein.

1. Vorprüfung Am 21.10.2021 wurden die Unterlagen beim AGR zur 1. Vorprüfung eingereicht.

Aufgrund des Vorprüfungsberichts des AGR vom 17. Feb. 2023 wurden die Zonenpläne Gewässerraum sowie der zugehörige Erläuterungsbericht bereinigt. Im Verlauf der Planung wurde die Überarbeitung des Baureglements (Umsetzung BMBV) vom Geschäft der Ausscheidung der Gewässerräume abgekoppelt, weshalb sich der vorliegende Bericht nur den Zonenplänen Gewässerraum widmet. Folgende nennenswerte Änderungen wurden vorgenommen:

- Gewässerräume werden über das gesamte Gemeindegebiet als Fläche dargestellt (keine Farbcodierung). Erfordert 3 anstelle von 2 Zonenplänen.
- Kleine stehende Gewässer sind neu in den Zonenplänen abgebildet.
- Gemäss Hinweis Fachbericht ANF werden alle zur Anwendung der Biodiversitätskurve relevanten Biotope dargestellt.
- Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind hinweisend bezeichnet.
- Quellen sind in den Zonenplänen abgebildet.
- Die Gewässerräume wurden für Gewässerabschnitte mit gleichartiger Gewässercharakteristik gemäss AHOP GR über Abschnitte von mehreren hundert Metern oder mehr generalisiert (u.a. Louwibach, Mülibach, Rüttschligrabe, Ussere Ryschgrabe, Artbach).
- Das Gewässernetz (inkl. Gewässernamen) wurde aufgrund der Anmerkungen im Vorprüfungsbericht überprüft und wo nötig ergänzt.
Geringfügige Änderungen werden hier nicht aufgeführt; nennenswerte Abklärungen und Anpassungen sind folgende:
 - Namenloses Gewässer, das bei Koordinate 2'589'865/1'143'413 verschwindet: *Erfasst, inkl. Gewässerraum*
Gemäss Ch. Trummer, Lauenen, endet das Gewässer im Feld in einer kleinen Vertiefung. Das Gewässer führt sehr selten Wasser.
 - Blatterlibach (63975): Worum handelt es sich bei Koordinate 2'591'289/1'141'236 (siehe amtl. Vermessung)? Sollte es sich um ein Wasserbauwerk handeln, wäre hier ein ausreichend grosser Gewässerraum auszuscheiden.
Gemäss Ch. Trummer, Lauenen, handelt es sich um einen natürlichen Auslauf, einen kleinen «Tümpel», sumpfiges Gebiet. Deshalb keine Anpassung im ZP.

Gemäss Empfehlung des AGR wird die überarbeitete Teilplanung Gewässerräume per 12.12.2023 in die zweite Vorprüfung eingereicht.



2. Vorprüfung	Am 16.05.2024 wurden die Unterlagen beim AGR zur 2. Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des 2. Vorprüfungsberichts des AGR vom 24. September 2024 wurden die Zonenpläne Gewässerraum sowie Art. 18a im Baureglement bereinigt.
Öffentliche Auflage	Die öffentliche Auflage findet vom 09. Oktober bis zum 08. November 2024 statt.
Beschluss Gemeindeversammlung	folgt
Genehmigung AGR	folgt